



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

Aktionsplan Behindertenrechte Kanton Zürich 2022-2025



Herausgeber

Regierungsrat des Kantons Zürich
Beschluss vom 6. Juli 2022 (RRB Nr. 980/2022)

Redaktion

Kantonales Sozialamt
8090 Zürich

Bildrechte Titel- und Rückseite

Adobe Stock

Auflage

500 Exemplare

Publikation

August 2022

Das Selbstverständliche anpacken

Wahlfreiheit und Selbstbestimmung sind für Sie, geschätzte Leserin, geschätzter Leser, eine Selbstverständlichkeit. Für Menschen mit Behinderung sind sie es nicht. Noch nicht. Das wollen wir ändern.

Mit dem vorliegenden Aktionsplan zeigt der Kanton Zürich, wie er Schritt für Schritt das Selbstverständliche erreichen will.

Die geplanten Massnahmen schaffen keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderung. Es geht darum, dass alle die gleichen Rechte geniessen.



Unser Ziel ist klar: Menschen mit Behinderung sollen im Kanton Zürich den öffentlichen Nahverkehr noch besser nutzen können. Der Zugang zu Gebäuden, zu Informationen sowie zu Kultur, Freizeit und Sport soll ihnen erleichtert werden.

Kurz: Sie sollen absolut gleichberechtigter Teil unserer Gesellschaft sein.

Die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Kanton Zürich ist eine Querschnittsaufgabe. Es braucht ein breites Bündnis, um das eigentlich Selbstverständliche zu erreichen. Bund, Kanton und Gemeinden: Alle sind gefordert. Der Kanton Zürich wird die Gemeinden bei der Umsetzung unterstützen.

Das «Koordinationsgremium Behindertenrechte», das sich aus 28 Verantwortlichen aus allen Direktionen zusammensetzt, arbeitet dabei eng zusammen mit den Betroffenen. Sie alle setzen sich dafür ein, dass Behindertenrechte überall berücksichtigt und mit dem Aktionsplan umgesetzt werden.

Der vorliegende Aktionsplan wird uns alle gemeinsam weiterbringen.

Ich danke allen Beteiligten für ihren Beitrag für das Selbstverständliche.

Mario Fehr

Regierungsrat

Inhalt

1.	Einleitung	7
1.1	Die UNO-Behindertenrechtskonvention	7
1.2	Auftrag des Regierungsrates: Die UNO-BRK als Verpflichtung zum Handeln	7
1.3	Einbezug von Anfang an	8
1.4	Stellungnahme von Partizipation Kanton Zürich	9
2.	Aktionsplan Kanton Zürich	10
2.1	Handlungsfeld A: Behindertengleichstellung	10
		
2.1.1	Massnahmen zum Einbezug von Betroffenen	12
2.1.2	Massnahmen zur Überprüfung der Gesetzgebung	12
2.1.3	Massnahmen zur Sicherstellung des Informationszugangs	13
2.1.4	Massnahmen zur Gewährleistung der Rechte von Frauen	14
2.1.5	Massnahmen zur Erleichterung der Umsetzung in den Gemeinden	14
2.1.6	Massnahmen zum Abbau von Vorurteilen	15
2.1.7	Massnahmen zum gleichberechtigten Zugang zur Justiz	15
2.1.8	Massnahmen zur Förderung des Bewusstseins für die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung	16
2.1.9	Massnahmen zur Sammlung geeigneter Informationen	16
2.2	Handlungsfeld B: Bau- und Mobilitätsinfrastruktur	18
		
2.2.1	Massnahmen zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Bauten und Anlagen	19
2.2.2	Massnahmen zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zum öffentlichen Verkehr und zu den Strassen	19
2.2.3	Massnahmen zur Dokumentation von baulichen Hindernissen in einem digitalen Kataster	20
2.3	Handlungsfeld C: Selbstbestimmtes Leben	20
		
2.3.1	Massnahmen zur Ermöglichung von selbstbestimmtem Leben	21
2.4	Handlungsfeld D: Bildung	22
		
2.4.1	Massnahmen zur Gewährleistung eines integrativen Bildungssystems	23
2.4.2	Massnahmen zur Gewährleistung der Chancengerechtigkeit durch Zugang zu Bildung	24

2.4.3	Massnahmen zur Verbesserung des Übergangs ins Berufsleben	25
2.4.4	Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Weiterbildung	25
2.5	Handlungsfeld E: Arbeit und Beschäftigung	26
		
2.5.1	Massnahmen zur Gewährleistung des gleichen Rechts auf Arbeit	27
2.5.2	Massnahmen zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Arbeitswelt	27
2.6	Handlungsfeld F: Kultur, Freizeit, Sport	29
		
2.6.1	Massnahmen zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Kultur	29
2.6.2	Massnahmen zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Freizeit- und Sportangeboten	30
2.7	Handlungsfeld G: Gesundheit	31
		
2.7.1	Massnahmen zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu den Gesundheitsdiensten	32
2.7.2	Massnahmen zur Prävention von Zwangsmassnahmen	32
3.	Vom Aktionsplan zur Umsetzung	33
3.1	Umsetzungsprämissen	33
3.2	Koordinationsgremium Behindertenrechte	33
3.3	Unterstützung der Fachpersonen in der Verwaltung	33
3.4	Gemeinsam weiter auf Augenhöhe	34
3.5	Transparente Kommunikation und Praxisbeispiele	34
3.6	Agilität bei neuen Problemstellungen	34
3.7	Externe Evaluation	34
4	Übersicht Massnahmen nach Direktionen	35
5	Finanzen	36
	Anhang	38
	Abkürzungsverzeichnis	38
	Verfassungen, Gesetze, Richtlinien und Übereinkommen	39
	Literatur	39

Handlungsfelder-Icons



Politische Mitwirkung



Zugang zur Justiz



Zugang zu Informationen



Infrastruktureller Zugang



Gewährleistung Mobilität



Selbstbestimmtes Leben



Zugang zu Bildung und Information



Zugang zu Arbeit und Beschäftigung



Teilhabe an Kultur und im Sport



Zugang zum Gesundheitswesen

1. Einleitung

Menschen mit Behinderung haben das Recht, ihr Leben eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu gestalten. Sie sind jedoch auf Massnahmen zum Abbau von vielen noch bestehenden Hürden angewiesen. Damit werden keine Sonderrechte eingeräumt, sondern Benachteiligungen beseitigt und dieselben Rechte wie für die gesamte Bevölkerung gesichert.

Mit dem Aktionsplan wird ein überprüfbarer Entwicklungs- und Massnahmenplan zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich vorgelegt.

1.1 Die UNO-Behindertenrechtskonvention

Die UNO-Behindertenrechtskonvention (nachfolgend UNO-BRK¹) hat zum Ziel, «einen massgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen [zu] leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit [zu] fördern»². Die UNO-BRK ist am 13. Dezember 2006 in New York abgeschlossen worden und für die Schweiz am 15. Mai 2014 in Kraft getreten. Gestützt auf Art. 4 UNO-BRK liegen viele Umsetzungsbereiche auch in der Zuständigkeit der Kantone: «Sämtliche Behörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeit den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.»³

1.2 Auftrag des Regierungsrates: Die UNO-BRK als Verpflichtung zum Handeln

Auch im Kanton Zürich bestehen noch viele Hürden, die Menschen mit Behinderung eine unabhängige Lebensführung, die politische Mitsprache und persönliche Selbstbestimmung sowie die volle Teilhabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen erschweren. Dies zeigt eine von der Sicherheitsdirektion finanzierte Studie (nachfolgend BRK-Studie ZHAW)⁴ der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) aus dem Jahr 2018 zum Handlungsbedarf aufgrund der UNO-BRK.

Aus der BRK-Studie ZHAW wurden für den Kanton drei Empfehlungen als Sofortmassnahme abgeleitet. Erstens die Schaffung einer kantonalen Verwaltungsstelle zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und Umsetzung der UNO-BRK. Diese Empfehlung wurde unverzüglich umgesetzt. Im April 2019 konnte die Koordinationsstelle Behindertenrechte, die beim Kantonalen Sozialamt (KSA) angesiedelt ist, personell besetzt werden. Die zweite Empfehlung war die systematische Verbesserung der hindernis- bzw. barrierefreien Zugänglichkeit zur Information und Kommunikation der kantonalen Verwaltung und zu ihren Angeboten. Im Rahmen der Digitalstrategie ist die Zugänglichkeit ein Teilprojekt. Seit Sommer 2020 ist der kantonale Webauftritt vollständig überarbeitet worden. Der Kanton Zürich orientiert sich dabei an internationalen Standards der Barrierefreiheit und hat eine Erklärung zur Barrierefreiheit kommuniziert.

1 [Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#) (UNO-BRK, SR 0.109). In Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014.

2 [Präambel Buchstabe y UNO-BRK](#).

3 [BRK-Studie ZHAW](#) 2018, S. 16.

4 Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften: [Handlungsbedarf aufgrund der UNO-Behindertenrechtskonvention im Kanton Zürich \(2018\)](#).

Im Rahmen der Legislaturziele⁵ 2019–2023 (RRZ) beschloss der Regierungsrat die Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UNO-BRK und damit die Umsetzung der dritten Empfehlung. Das KSA wurde mit der Projektleitung beauftragt und koordiniert mit den Direktionen, Ämtern, Fach- und Koordinationsstellen die Erarbeitung des Aktionsplans.

1.3 Einbezug von Anfang an

Der Einbezug von Menschen mit Behinderung war von Beginn an fester Bestandteil des Vorgehens. Mit der Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ), der Dachorganisation von Menschen mit Behinderung, wurde eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit abgeschlossen. BKZ und KSA sorgen gemeinsam dafür, dass Menschen mit Behinderung und die sie repräsentierenden Organisationen direkt einbezogen werden.

Mit dem Mitwirkungsmodell⁶ «Partizipation Kanton Zürich» wurden sieben Arbeitsgruppen mit Betroffenen verschiedener Behinderungsformen gebildet. In diesen Gruppen wurden die grössten Hindernisse für Menschen mit Behinderungen im Kanton Zürich zusammengetragen und in einer Liste der TOP-PRIORITÄTEN⁷ dem Kanton als Grundlage für die Erarbeitung des Aktionsplans überreicht.

Der Einbezug von «Partizipation Kanton Zürich» ist auf Langfristigkeit angelegt. Im Rahmen des Umsetzungsprozesses für diesen Aktionsplan kommt den Betroffenen eine Unterstützungs- und Kontrollfunktion zu, weshalb sie regelmässig über den Stand der Umsetzung zu informieren sind.

Ein Entwurf dieses Aktionsplans wurde «Partizipation Kanton Zürich» zur Stellungnahme zugesandt. Bei einem Austausch mit den Direktionen konnten die Betroffenen ihre Anliegen vortragen. Gestützt darauf wurde der Aktionsplan finalisiert.



Abb. 1: Zürcher Mitwirkungsmodell
«Partizipation Kanton Zürich»

⁵ Kanton Zürich: [Richtlinien der Regierungspolitik](#). Legislaturziel 5: Alle Bevölkerungsgruppen sind in eine vielfältiger werdende Gesellschaft eingebunden. Massnahme RRZ 5a: Aktionsplan für die Umsetzung der BRK erarbeiten (2019).

⁶ [Mitwirkungsmodell Partizipation Kanton Zürich](#) (Webseite Sozialamt Kanton Zürich).

⁷ Behindertenkonferenz Kanton Zürich: Umsetzung der UNO-Behindertenkonferenz im Kanton Zürich: TOP-PRIORITÄTEN aus Perspektive von Menschen mit Behinderung. Erarbeitet von [«Partizipation Kanton Zürich»](#) (2020).

1.4 Stellungnahme von Partizipation Kanton Zürich

Grusswort Partizipation Kanton Zürich

Acht Jahre nach Inkrafttreten der UNO-Behindertenrechtskonvention in der Schweiz legt Zürich als erster Kanton einen Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-BRK vor. Bereits im Vorfeld hat der Kanton Zürich die Verpflichtung zur Umsetzung der UNO-BRK als Querschnittsaufgabe aller Direktionen erkannt: Die kantonale Koordinationsstelle Behindertenrechte wurde eingerichtet und hat ein Netzwerk mit 28 Personen aus allen Direktionen aufgebaut. Beides erachten wir als äusserst wichtige Voraussetzungen zur Umsetzung der UNO-BRK. Gemäss Art. 33 der UNO-BRK braucht es Personen, die dafür zuständig sind und ein koordiniertes Vorgehen gewährleisten. Nun liegt ein Aktionsplan mit den ersten 26 Massnahmen vor.

Diesen Aktionsplan betrachten wir als gute Grundlage für einen Start. Aus der Perspektive der rund 280 000 Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich braucht es jedoch noch viele weitere Massnahmen sowie zusätzliche Mittel. Der Schutz, die Förderung und die Gewährleistung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung ist ein fortlaufender Prozess, der Anpassungsleistungen auf allen Ebenen und in allen Bereichen von Staat und Gesellschaft erfordert. Dies haben auch die Ergebnisse der Staatenberichtsprüfung zur Umsetzung der UNO-BRK im März 2022 in der Schweiz in aller Deutlichkeit bestätigt. Somit ist es essenziell, dass sich der Kanton Zürich über die formulierten Massnahmen hinaus proaktiv für die Ansprüche von Menschen mit Behinderung einsetzt.

Gerne unterstützen wir auch die künftigen Prozesse mit unserer Erfahrung und Fachkompetenz. Die bisherige Zusammenarbeit ist erfreulich: Von Behinderung Betroffene und ihre Organisationen wurden von Beginn an in die Erarbeitung des Aktionsplans eingebunden, so wie es Art. 4 Abs. 3 der UNO-BRK verlangt.

Partizipation Kanton Zürich

2. Aktionsplan Kanton Zürich

Mit dem Aktionsplan übernimmt der Kanton die Verantwortung für die Umsetzung der UNO-BRK innerhalb der staatlichen Aufgaben.

Der Aktionsplan orientiert sich mit sieben Handlungsfeldern an den Schwerpunktthemen der BRK-Studie der ZHAW. Bei den Recherchen zum kantonalen Handlungsbedarf wurden weitere Studien und Berichte herangezogen, namentlich die Liste der Themen für den Initialstaatenbericht⁸ der Schweiz, die Prioritätenliste von «Partizipation Kanton Zürich» (siehe Kapitel 1.3) und der Bericht des Bundesrates zur Behindertenpolitik⁹.

Handlungsfelder Aktionsplan Kanton Zürich

- A. Behindertengleichstellung**
- B. Bau- und Mobilitätsinfrastruktur**
- C. Selbstbestimmtes Leben**
- D. Bildung**
- E. Arbeit und Beschäftigung**
- F. Kultur, Freizeit, Sport**
- G. Gesundheit**

Abb. 2: Handlungsfelder Aktionsplan Kanton Zürich

2.1 Handlungsfeld A: Behindertengleichstellung



Gemäss der Verfassung des Kantons Zürich (KV)¹⁰ sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 11 Abs. 2 KV). In der Bundesverfassung (BV)¹¹ ist die Rechtsgleichheit in Art. 8 verankert. Sie sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor (Art. 8 Abs. 4 BV). Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)¹² kommt dieser Pflicht nach. Demnach haben Bund, Kantone und Gemeinden Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung (Art. 5 BehiG).

Für die Behindertengleichstellung leiten sich daraus übergeordnete Aufgaben für den Kanton Zürich ab, die sämtliche Handlungsfelder durchdringen oder dortige Vorhaben unterstützen. Diese umfassen organisatorische und rechtliche Vorkehrungen, mit denen die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gefördert, koordiniert und überprüft wird. Vonseiten der Betroffenen ist dabei der Einbezug in alle politischen und administrativen Entscheidungsprozesse bei allen Themenbereichen der UNO-BRK zentral (Partizipation Kanton Zürich, TOP-PRIORITÄTEN, S. 6).

⁸ [Liste der Themen für den Initialstaatenbericht der Schweiz \(engl.\)](#). Convention on the Rights of Persons with Disabilities List of issues in relation to the initial report of Switzerland (2019).

⁹ [Bericht «Behindertenpolitik»](#) des Bundesrates (2018).

¹⁰ [Verfassung des Kantons Zürich](#) vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101).

¹¹ [Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft](#) vom 18. April 1999 (BV, SR 101)

¹² Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ([Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3](#)).

Aktivitäten im Kanton Zürich

- Der Regierungsrat setzt das [Legislaturziel](#), einen Aktionsplan für die Umsetzung der UNO-BRK zu erarbeiten (RRZ 5a). Weitere Ziele sind, der Diskriminierung entgegenzuwirken (RRZ 5b) und die politische Beteiligung (RRZ 5e) sowie die Teilhabe in bestehenden und neuen Formen zu stärken (RRZ 5f).
- Der Kanton Zürich schafft 2019 eine [Koordinationsstelle Behindertenrechte](#). Diese fungiert als Verbindungsglied zwischen allen Direktionen, der Zivilgesellschaft und zwischen Bundes- und Gemeindestellen.
- Das Kantonale Sozialamt hat 2019 mit der BKZ die Zusammenarbeit verbindlich in einer Vereinbarung geregelt und finanziert die Entwicklung des neuen Zürcher Mitwirkungsmodells [«Partizipation Kanton Zürich»](#). Informationen über das Zürcher Mitwirkungsmodell werden in [einfacher Sprache](#) und in [Gebärdensprache](#) bereitgestellt.
- Das Kantonale Sozialamt führt für die Städte und Gemeinden im Kanton Zürich einen [Impulstag](#) zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention durch.
- Das Kantonale Sozialamt führt für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung regelmässig und niederschwellig Sensibilisierungsmassnahmen für die Anliegen von Menschen mit Behinderung durch. Dabei werden die verschiedenen Gruppen von «Partizipation Kanton Zürich» einbezogen.
- Der Kanton Zürich anerkennt die Gebärdensprache als eigenständige geschützte Sprache in seiner Kantonsverfassung (Art. 12 KV). Bei der kantonalen Volksabstimmung werden [Erklärvideos](#) in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt.
- Der Regierungsrat beschliesst Massnahmen zur [Umsetzung der Istanbul-Konvention](#), so zum Beispiel die Überprüfung, ob der Zugang zur Opferhilfe bzw. zu den Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist. Eine Delegation von «Partizipation Kanton Zürich» wird bei der gemeinsamen Massnahmenplanung einbezogen.
- Die Jugendanwaltschaften und die Jugendstrafrechtspflege kommunizieren in einfacher und verständlicher Sprache. Um den Ablauf der Strafuntersuchung klar und nachvollziehbar zu erklären, wurde ein [Erklärvideo](#) produziert. Zurzeit läuft zudem ein Projekt, den Strafbefehl in leichte Sprache zu übersetzen.
- Die Opferhilfestellen sprechen in der Regel im Rahmen der Soforthilfe auch Mittel für die Einsetzung einer Rechtsbeistandschaft. Diese Mandatserteilung erfolgt im Wissen darum, dass manche Menschen mit Behinderung aufgrund ihrer Beeinträchtigung eingeschränkt fähig sind, ihre Rechte im Verfahren alleine genügend wahrnehmen zu können.
- Die Expertenkommission des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV) für hindernisfreies Reisen sorgt dafür, dass das ZVV-Motto «Steig ein. Komm weiter.» auch für diejenigen Menschen gilt, für die Reisen im öffentlichen Verkehr eine Herausforderung ist. Die [BKZ](#) ist Mitglied der Kommission.
- Wie können möglichst alle Menschen an der Gestaltung unseres Lebens und unserer Zukunft teilhaben? Antworten auf diese Frage erarbeitet der Kanton Zürich im Rahmen des Programms [«Teilhabe»](#) zusammen mit Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft. Das Programm umfasst auch Sensibilisierungsmassnahmen für die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung.

- Die digitale Transformation der kantonalen Verwaltung und der Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen (E-Government) wird weiter vorangetrieben. Der kantonale Webauftritt wurde komplett überarbeitet. Beispiele sind: [Das Wichtigste in einfacher Sprache](#) oder die Untertitelung von [Filmen](#), um den Bedürfnissen von hörbehinderten Personen gerecht zu werden.
- [Passbüro Kanton Zürich](#): Schulung von Mitarbeitenden mit Kundenkontakt. Durchführung von Sensibilisierungsmassnahmen zum Thema Behinderung.

2.1.1 Massnahmen zum Einbezug von Betroffenen

Bezug zu Art. 4 Abs. 3 UNO-BRK: Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen eng einzubeziehen.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 4.4.3: Der «aktive Einbezug und die Pflicht zur engen Konsultation von Menschen mit Behinderung in die kantonale Politik» sollte verstärkt werden. Künftig sollte über die Themen Bau und Mobilität hinaus darauf geachtet werden, «dass die Interessen sämtlicher Teilgruppen von Menschen mit Behinderung durchgängig, aktiv und eng einbezogen werden».

Ziel	Massnahme A1	Frist
Der Kanton entwickelt Massnahmen, um den Einbezug und die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung in allen politischen und administrativen Entscheidungsprozessen bei allen Themenbereichen der UNO-BRK sicherzustellen und institutionell zu verankern.	Zürcher Mitwirkungsmodell weiterentwickeln Das Zürcher Mitwirkungsmodell «Partizipation Kanton Zürich» wird mit der Behindertenkonferenz Kanton Zürich im Hinblick auf die Sicherstellung des kontinuierlichen Einbezugs aller Gruppen von Menschen mit Behinderung überprüft und weiterentwickelt.	2024

2.1.2 Massnahmen zur Überprüfung der Gesetzgebung

Bezug zu Art. 4 Abs. 1 Bst. b UNO-BRK: Verpflichtung zur vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einschliesslich gesetzgeberischer Massnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, die eine Diskriminierung für Menschen mit Behinderungen darstellen. Ergänzend Art. 29 Bst. a UNO-BRK zur Garantie der politischen Rechte, was auch das Recht und die Möglichkeit einschliesst, zu wählen und gewählt zu werden.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 4.1.3: Der Kanton sollte einen «gesetzlich-organisatorischen Rahmen» einrichten, «auf dessen Basis die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen gefördert wird». Die Lücken in der Spezialgesetzgebung sollten in einer Übersicht dargestellt werden.

Ziel	Massnahme A2	Frist
Der Kanton Zürich sorgt dafür, dass seine Gesetzgebung UNO-BRK-konform ist.	UNO-BRK-Konformität der kantonalen Gesetzgebung überprüfen Richtlinien erstellen zur Überprüfung von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen auf ihre Vereinbarkeit mit der UNO-BRK, bei Revisionen und Neuerlassen.	2024
	Massnahme A3 Wahlrecht für alle Prüfung einer Anpassung der kantonalen Gesetzgebung, damit Menschen, die heute vom Stimmrechtsausschluss betroffen sind, bei Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können.	Frist 2025

2.1.3 Massnahmen zur Sicherstellung des Informationszugangs

Bezug zu Art. 9 Abs. 1 UNO-BRK: Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Information und Kommunikation für Menschen mit Behinderungen, einschliesslich der Informationstechnologien.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 4.5.2 und 4.5.3: Gemäss «Kantonsverfassung haben Menschen mit Behinderung einen Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Leistungen. Zudem enthält die Kantonsverfassung mit Art. 12 ein Grundrecht auf Gebärdensprache.» Gemäss der Studie sollten «konkrete und verbindliche Standards für eine hindernis- bzw. barrierefreie Kommunikation» festgelegt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die digitalen Angebote des Kantons für Menschen mit einer Sprach-, Hör- und Sehbehinderung sowie mit motorischer Behinderung zugänglich sind. Abstimmungsunterlagen sollten auch für Menschen mit Hörbehinderung barrierefrei zugänglich gemacht werden.

Ziel	Massnahme A4	Frist
Der Kanton Zürich entwickelt Massnahmen und legt Bestimmungen und Standards fest, damit die kantonalen Informationen und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung zugänglich sind.	Informationszugang gewährleisten Der Kanton Zürich erhöht die hindernisfreie Zugänglichkeit zu digitalen Informationen weiter. Dabei orientiert er sich am eCH-Accessibility-Standard eCH-0059 Version 3.0. Es wird ein Konzept zur Informationszugänglichkeit erstellt. Es umfasst u. a. die Bereitstellung von Informationen zu zentralen Lebensbereichen gemäss eCH-0059 in leichter, einfacher sowie in Gebärdensprache. Eine Meldestelle für Anliegen rund um barrierefreie digitale Inhalte soll geschaffen werden.	2024

2.1.4 Massnahmen zur Gewährleistung der Rechte von Frauen

Bezug zu Art. 6 UNO-BRK: Massnahmen zur Gewährleistung aller Menschenrechte sowie Sicherung der vollen Entfaltung und der Stärkung der Eigenständigkeit von Frauen mit Behinderung sowie Art. 16 UNO-BRK: Schutz vor Gewalt.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 4.7.2: Es fehlen im Kanton Zürich verlässliche Daten zur Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderung. Mit avanti donne besteht eine Organisation, welche die Interessen von Frauen und Mädchen mit Behinderung vertritt. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit der Fachstelle Gleichstellung des Kantons soll aufgebaut werden. Vonseiten der Betroffenen wird empfohlen, eine Good-Practice-Sammlung zu entwickeln, mit der die geschlechtersensible, barriere- und diskriminierungsfreie Ausgestaltung von Massnahmen überprüft werden kann (Partizipation 2020, S. 8).

Ziel	Massnahme A5	Frist
Die Fachstelle Gleichstellung Kanton Zürich leistet einen Beitrag, um gezielt die Gleichstellung von Frauen und Mädchen (und Menschen nicht binärer und weiterer Geschlechtsidentitäten) mit Behinderungen zu verbessern.	Fokus Frauen (und Menschen nicht binärer und weiterer Geschlechtsidentitäten) Aufgrund der Erkenntnisse basierend auf der Dokumentation des Statistischen Amtes (vgl. Massnahme A10) werden Vorschläge und Massnahmen zum Abbau von Mehrfachdiskriminierungen mit avanti donne und weiteren Anspruchsgruppen erarbeitet.	2023

2.1.5 Massnahmen zur Erleichterung der Umsetzung in den Gemeinden

Art. 4 Abs. 5 UNO-BRK besagt, dass die Bestimmungen der UNO-BRK ohne Einschränkungen oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates gelten. Dies bedingt gemäss Art. 33 UNO-BRK die Schaffung eines staatlichen Koordinationsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Massnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

In der Studie zur Behindertenpolitik der Gemeinden des Kantons Zürich wurde die Zusammenstellung von konkreten und handlungsorientierten Informationen als Massnahme angeregt. Dieselbe Stossrichtung verfolgt die BRK-Studie ZHAW Kapitel 4.2.3: Kleinere und mittlere Gemeinden sollten besser unterstützt werden, «damit diese die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Sinne der BRK schrittweise umsetzen können». So «soll der Kanton den Gemeinden Informationen über ihre Verpflichtungen zur Verfügung stellen sowie Hilfestellungen anbieten, wie sie diese umsetzen können».

Ziel	Massnahme A6	Frist
Der Kanton entwickelt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Strategien und Massnahmen, damit die geltenden Vorschriften konsequent durchgesetzt werden.	Unterstützung der Gemeinden Die Gemeinden werden vom Kanton in der Umsetzung der UNO-BRK durch den Aufbau eines «BRK-Netzwerks Städte und Gemeinden Kanton Zürich» unterstützt. Pilotgemeinden werden aktiv bei der Umsetzung unterstützt.	2023

2.1.6 Massnahmen zum Abbau von Vorurteilen

Mit Art. 8 UNO-BRK verpflichten sich die Staaten, sofortige, wirksame und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 4.6.3: Der Kanton sollte «sofort und wirksame Massnahmen zum Abbau von Klischees, Vorurteilen und Alltagsdiskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderung ergreifen». Dazu sollten unter Einbezug der Medien «Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit» durchgeführt werden. Die Angestellten des Kantons sollten betreffend ihre Pflichten und mögliche Ansätze zum Abbau von umwelt- und einstellungsbedingten Hindernissen sensibilisiert werden.

Ziel	Massnahme A7	Frist
Der Kanton ergreift sofortige und wirksame Massnahmen zur Schärfung des Bewusstseins und zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderung.	Zukunft Inklusion Gemeinsam mit «Partizipation Kanton Zürich» wird eine Strategie zur Bewusstseinsbildung und zur Beseitigung von Diskriminierung entwickelt. Mit der Initiierung von Aktionstagen zu Behindertenrechten wird der Kanton Zürich neue Wege zum Abbau von Hindernissen für Menschen mit Behinderung gehen.	2024

2.1.7 Massnahmen zum gleichberechtigten Zugang zur Justiz

Art. 13 UNO-BRK: Gewährleistung von gleichberechtigtem Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen und Art. 16 UNO-BRK: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.

Handlungsbedarf gemäss «Partizipation Kanton Zürich»: «Der Kanton stellt sicher, dass Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gegen Gewalt an Frauen auch Frauen und Mädchen mit Behinderung schützen, unabhängig davon, ob diese privat oder in einer Institution leben» (Partizipation 2020, S. 8). Handlungsbedarf gemäss «UNO-list of issues» besteht zudem darin, dass Menschen mit Behinderungen, ausdrücklich Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, einen wirksamen Zugang zur Justiz haben, insbesondere durch verfahrensbezogene und altersgemässe Anpassungen.

Ziel	Massnahme A8	Frist
Der Kanton stellt sicher, dass Menschen mit Behinderung effektiven Zugang zur Justiz haben.	Zugang zu Opferhilfe und Strafverfolgung Die Zugänglichkeit zur Strafverfolgung für Menschen mit Behinderung (insbesondere mit geistiger und psychischer Behinderung) wird sichergestellt. Dazu zählen auch Massnahmen zur Erhöhung der Bekanntheit der Opferhilfe und die Sicherstellung der barrierefreien Zugänglichkeit zu Opferhilfeleistungen.	2024

2.1.8 Massnahmen zur Förderung des Bewusstseins für die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung

Art. 8 Abs. 1 UNO-BRK: Verpflichtung zu sofortigen, wirksamen und geeigneten Massnahmen, um in der gesamten Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schärfen.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 4.6.3: Die Angestellten des Kantons sollen über ihre «Pflichten und möglichen Ansätze zum Abbau von umwelt- und einstellungsbedingten Hindernissen» sensibilisiert werden. Gemäss Aussagen von Betroffenen sind kantonale Angestellte im Kundenkontakt für die Kommunikation mit Menschen mit Behinderung zu wenig sensibilisiert und geschult (Partizipation 2020, S. 14).

Ziel	Massnahme A9	Frist
Der Kanton stellt sicher, dass die Mitarbeitenden mit Kundenkontakt bezüglich Umgang mit Menschen mit Behinderung informiert und geschult wird.	Bewusstsein für die Kundinnen und Kunden mit Behinderung Die Handlungskompetenz von Kantonsangestellten im Umgang mit Menschen mit Behinderung wird durch Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen erhöht.	2024

2.1.9 Massnahmen zur Sammlung geeigneter Informationen

Art. 31 UNO-BRK verpflichtet den Kanton zur Sammlung geeigneter Informationen einschliesslich statistischer Angaben zur Durchführung der UNO-BRK. Er hat die Verantwortung für die Verbreitung dieser Informationen und Statistiken.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 4.3.2 und 4.3.3: Es sollte innerhalb der kantonalen Verwaltung eine Stelle bezeichnet werden, die über die Anzahl von Menschen mit Behinderung Auskunft geben kann. «Es fehlen auf allen Ebenen grundlegende statistische Angaben und Daten sowie Informationen über die Verteilung und Repräsentation von Menschen mit Behinderung. Auch gibt es keine quantitativen und qualitativen Analysen zu den Hindernissen beim Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe und zu Alltagsdiskriminierungen.»

Ziel	Massnahme A10	Frist
Der Kanton Zürich legt statistische Angaben und Daten über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich vor.	Zahlen und Fakten zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung Im Rahmen der «Strategischen Initiative Datenbewirtschaftung» wird eine frei zugängliche Dokumentation der bestehenden Datenquellen zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung auf «Ebene Merkmal» erstellt.	2023



2.2 Handlungsfeld B: Bau- und Mobilitätsinfrastruktur



Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Zugang zu den öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen (Art. 11 Abs. 4 KV). Eine Benachteiligung beim Zugang liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist (Art. 2 Abs. 3 BehiG). Bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr müssen bis spätestens Ende 2023 behindertengerecht sein (Art. 22 BehiG). Auftrag des Staates ist, den Zugang zur Bau- und Mobilitätsinfrastruktur sicherzustellen. Ob Zugänglichkeit gegeben ist, kann nur vom Ergebnis her betrachtet werden (Bundesrat 2018, S. 17)¹³. Am Beispiel des Hochbaus wurden vom Kanton Zürich die entsprechenden Nachhaltigkeitsstandards gesetzt (siehe unten Aktivitäten).

Aktivitäten im Kanton Zürich

- Der Regierungsrat legt im [Gesamtverkehrskonzept Kanton Zürich](#) die Strategie zum behindertengerechten Ausbau der an den Staatsstrassen liegenden Haltestellen des öffentlichen Verkehrs fest.
- [Standard Nachhaltigkeit Hochbau](#). Kanton Zürich 2021. Die nachhaltige Entwicklung des Kantons Zürich ist ein zentrales Anliegen des Regierungsrates. Dies schliesst ein, dass die Bauten des Kantons für Menschen mit Behinderung zugänglich sind.
- [Strategie ZVV 2022–2025](#). Gemeinsam mit Partnern plant der ZVV Ausbaumassnahmen, um die Infrastruktur mit Zielhorizont 2024 weitestgehend hindernisfrei zu gestalten. Ausbauten, die grossen Kundennutzen schaffen, sind dabei stärker voranzutreiben. Bis Ende 2023 werden die meisten Bahnhöfe und Haltestellen hindernisfrei zugänglich sein. Wo ein baulicher Ausbau nicht verhältnismässig ist, müssen Ersatzmassnahmen angeboten werden.
- [Behindertengerechtes Bauen im Strassenverkehr, Kanton Zürich 2010](#). Bericht des Amtes für Mobilität mit Handlungsanweisungen für die Direktionen und Gemeinden.
- [Hindernisfreie Bushaltestellen](#): Empfehlungen vom Amt für Verkehr (heute Amt für Mobilität [AFM]) und dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) für die Zürcher Gemeinden zur Ausgestaltung der Bushaltestellen.
- [Kantonales Angebot: Fahren mit Mobilitätsbehinderung](#) als Orientierungshilfe vom Strassenverkehrsamt Kanton Zürich..

¹³ [Bericht «Behindertenpolitik»](#) des Bundesrates 2018.

2.2.1 Massnahmen zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Bauten und Anlagen

Art. 9 Abs. 1 UNO-BRK verlangt, dass der autonome Zugang zu Gebäuden gewährleistet und Zugangshindernisse für Gebäude einschliesslich Schulen, Wohnhäuser, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten beseitigt werden.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 5.3: Viele öffentliche Plätze und Gebäude sind nicht hindernisfrei zugänglich und autonom benutzbar. «Grosser Handlungsbedarf besteht zudem bei der fehlenden systematischen Erhebung der Umsetzung der Hindernisfreiheit bei öffentlich zugänglichen Gebäuden und Anlagen sowie Wohngebäuden.»

Ziel	Massnahme B1	Frist
Der Kanton nimmt eine Standortbestimmung bezüglich der Umsetzung der geltenden Vorschriften im Bereich hindernisfreies Bauen vor.	Zugang zu kantonalen Bauten Eine Statusanalyse zur Umsetzung des BehiG und zur Zugänglichkeit der kantonalen Immobilien wird im Rahmen des Aktionsplans durchgeführt und der künftige bauliche und betriebliche Handlungsbedarf abgeleitet.	2024

2.2.2 Massnahmen zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zum öffentlichen Verkehr und zu den Strassen

Art. 9 Abs. 1 UNO-BRK gewährleistet Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu Transportmitteln und die Beseitigung der entsprechenden Zugangshindernisse. Art. 5 Abs. 3 UNO-BRK verlangt vom Kanton geeignete Schritte zur Beseitigung von Diskriminierung.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 5.3 und 6.3: Viele Bushaltestellen und Strassen sind noch nicht autonom und hindernisfrei zugänglich und benutzbar. Auch würden zwischen den Gemeinden teilweise grosse Unterschiede bestehen. Eine mögliche Benachteiligung bei den ergänzenden individuellen Transportdiensten durch die Beschränkung der subventionierten Fahrten sei zu überprüfen und wenn möglich zu beseitigen.

Ziel	Massnahme B2	Frist
Der Kanton entwickelt Massnahmen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Haltestellen, wo verhältnismässig, hindernisfrei ausgebaut werden.	Zugang zum öffentlichen Verkehr Eine Statusanalyse und Massnahmenplanung wird erarbeitet, um die Lücken im hindernisfreien Angebot des öffentlichen Verkehrs gemäss BehiG zu benennen und zu schliessen. Wo ein hindernisfreier Ausbau nicht verhältnismässig ist, werden Ersatzmassnahmen angeboten.	2024

2.2.3 Massnahmen zur Dokumentation von baulichen Hindernissen in einem digitalen Kataster

Art. 9 Abs. 1 der UNO-BRK verlangt den autonomen Zugang zu Gebäuden, Strassen, Transportmitteln sowie anderen Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschliesslich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 5.3: Noch immer sind viele Bushaltestellen, Strassen, öffentliche Plätze und Gebäude nicht hindernisfrei zugänglich und benutzbar. Grosse Handlungsbedarf besteht zudem bei der fehlenden systematischen Erhebung der Umsetzung der Hindernisfreiheit bei öffentlich zugänglichen Gebäuden und Anlagen sowie Wohngebäuden.

Ziel	Massnahme B3	Frist
Der Kanton prüft den Aufbau eines digitalen Katasters zur Dokumentation von baulichen Hindernissen gemäss der UNO-BRK.	<p>Dokumentation von Hindernissen in einem digitalen Kataster</p> <p>In einem digitalen Kataster sollen bauliche Hindernisse so dokumentiert werden, dass mittels Navigationsfunktionen ein hindernisfreier Pfad zu den Infrastrukturen gemäss Art. 9 Abs. 1 UNO-BRK gesucht werden kann.</p> <p>Weiter soll der Fortschritt der Planung und Umsetzung zur Behebung der baulichen Hindernisse dokumentiert und in einem Informationssystem publiziert werden.</p>	2025

2.3 Handlungsfeld C: Selbstbestimmtes Leben



Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 6.3: Auch für Menschen mit schwerer Behinderung soll das Recht auf eine unabhängige Lebensführung gewährleistet sein.

Vom Kantonsrat wurde die Motion betreffend Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung¹⁴ überwiesen. Mit dem Systemwechsel zur Subjektfinanzierung sollen die kantonalen Beiträge für alle Menschen mit Beeinträchtigungen auf der Basis ihres individuellen Unterstützungsbedarfs festgelegt werden, unabhängig davon, ob sie in einer Institution oder ausserhalb einer Institution leben und/oder arbeiten (Motion KR-Nr. 100/2017).

Im Forschungsbericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zur Bestandsaufnahme des Wohnangebots für Menschen mit Behinderung¹⁵ wird den Kantonen empfohlen, eine Diversifizierung der Angebote verstärkt voranzutreiben. Zudem wird die Schaffung von unabhängigen Beratungsangeboten für den Übergang vom institutionellen zum privaten Wohnen empfohlen.

¹⁴ [KR-Nr. 100/2017](#) Motion betreffend Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung.

¹⁵ [Bericht «Behindertenpolitik»](#) des Bundesrates 2018.

Aktivitäten im Kanton Zürich

- Der Regierungsrat setzt das [Legislaturziel](#), dass Menschen mit Behinderung ein Leben in sozialer und wirtschaftlicher Sicherheit führen können (Langfristiges Ziel: LFZ 5.3).
- Menschen mit Behinderung sollen gemäss der Motion KR-Nr. 100/2017 so weit wie möglich selbst bestimmen können, wie, wo und von wem sie betreut und begleitet werden. Die Grundlage dazu wird mit dem neuen Gesetz über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung ([Selbstbestimmungsgesetz](#)) geschaffen, das der Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates verabschiedet hat.
- Der Kanton Zürich arbeitet mit dem Programm [«Selbstbestimmtes Leben»](#). Dieses Programm ist Teil der nationalen Behindertenpolitik. Mit konkreten Massnahmen soll ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen gefördert werden.
- [Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung](#) für Institutionen für erwachsene Personen mit Behinderung mittels unabhängiger Untersuchung unter Berücksichtigung der Entwicklung älterer Menschen mit Behinderung und Personen mit besonderen Herausforderungen (Intensivbetreuung).
- [Qualitätsrichtlinien SODK Ost+](#) für die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung, Version Zürich. Richtlinien zum Schutz der Persönlichkeit und der Unversehrtheit, zur Gewährleistung von Selbstbestimmung und zur Förderung der Autonomie sowie um die Leistungserbringung auf die Zufriedenheit und Lebensqualität der Klientinnen und Klienten auszurichten.

2.3.1 Massnahmen zur Ermöglichung von selbstbestimmtem Leben

Nach Art. 19 Bst. a UNO-BRK ist zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 6.3: Mittels gesetzlicher und finanzieller Mittel soll sichergestellt werden, «dass Menschen unabhängig von Art und Schweregrad der Behinderung die Möglichkeit haben, in selbstständigen, unterstützten bzw. begleiteten Wohnformen zu leben». Zudem sollte sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum beraten und unterstützt werden. Ausserdem sollten bei Bedarf Beiträge an den monatlichen Mietzins für eine hindernisfreie Wohnung gewährt werden.

Ziel	Massnahme C1	Frist
Der Kanton stellt mit gesetzlichen und finanziellen Mitteln sicher, dass echte Wahlfreiheit bezüglich der Wohnform geschaffen wird.	Freie Wahl der Wohnform Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes bzw. des Systemwechsels zur Sicherstellung der Wahlfreiheit durch Aufbau eines ambulanten Angebots und eines guten Beratungsangebots. Parallel wird die Umsetzung der UNO-BRK innerhalb der sozialen Einrichtungen überprüft und verbessert.	2024

2.4 Handlungsfeld D: Bildung



Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist (Art. 20 Abs. 1 BehiG). Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können (Art. 20 Abs. 3 BehiG). Die UNO-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf Bildung durch ein inklusives Bildungssystem in allen Bereichen zu verwirklichen. Dabei ist «die Verpflichtung zur Inklusion ein langfristiger transformativer Prozess, der das gesamte Bildungssystem erfassen muss» (UN-Ausschuss¹⁶). Das für alle Stufen geltende Bildungsgesetz (BiG, LS 410.1) verpflichtet das Zürcher Bildungswesen «dem Menschen eine Bildung nach Massgabe seiner Anlagen, Eignungen und Interessen» zu vermitteln (§ 2 Abs. 1 BiG). Dennoch stellen die Betroffenen fest, dass auf Ebene der frühkindlichen Erziehung nicht genügend (inklusive) Krippen- und Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, die Kindern mit Behinderung die erforderliche Unterstützung bieten. Vor allem für Kinder mit medizinischem Überwachungsbedarf gäbe es zu wenig Angebote (Partizipation 2020, S. 22).

Aktivitäten im Kanton Zürich

- Der Regierungsrat setzt das [Legislaturziel](#), dass allen Schülerinnen und Schülern sowie den Lernenden eine erfolgreiche Bildung ermöglicht und die Integrationskraft des Bildungssystems weiter gestärkt wird (Legislaturziel 2). Kinder und Familien mit besonderem Förderbedarf werden identifiziert und mit Blick auf einen guten Start in die Volksschule gezielt unterstützt (RRZ 2a). Die Unterrichtsqualität für Kinder und Jugendliche, welche die Grundkompetenzen nicht erreichen, wird erhöht (RRZ 2c). Die Abschlussquote auf Sekundarstufe II wird mit gezielten Massnahmen erhöht.
- Sonderpädagogik im Vor- und Nachschulbereich: Kinder ab Geburt bis Eintritt in die Volksschule und Jugendliche ab Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen.
- [Sonderpädagogik: Übersicht der Publikationen](#) zu den Themenbereichen Förderplanung, Stärkung Regelschulen, integrative und individualisierte Lernförderung sowie Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.
- [Gute Beispiele aus der Praxis](#) können anderen Schulen als Vorbild bei der Bewältigung eigener Herausforderungen dienen. Die Fachstelle für Schulbeurteilung stellt vorbildliche Beispiele aus verschiedenen Bereichen des Schulalltags vor.
- [Monitoring Situation des Kindergartens](#) im Kanton Zürich. Schwerpunkte sind die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder, die für die Qualität der Lehr- und Lernprozesse verantwortlichen Lehr- und Fachpersonen, das Lernen und Lehren im Kindergarten, die Sprachförderung sowie die Übergänge von der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) in den Kindergarten und vom Kindergarten in die Primarschule.

¹⁶ [CRPD, GC Ziff. 16f. \(engl.\)](#): Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung: Allgemeine Bemerkungen (Nr. 4 - 2016) zum Recht auf inklusive Bildung.

- [Monitoring für Gemeinden](#) zur Stabilisierung bzw. Reduktion der Sonderschulquote. Informationen zum zweistufigen Verfahren mit Unterstützungsangeboten für die Gemeinden im Kanton.
- Über [Grundkompetenzen](#) zu verfügen, ist eine wesentliche Voraussetzung für lebenslanges Lernen und die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die Koordinationsstelle Grundkompetenzen informiert über Weiterbildungsangebote, Projekte und Massnahmen des Kantons.
- [Kindergerechtigkeits-Check](#). Für Vorhabenprojekte, die Kinder oder Jugendliche bzw. ihre Rechte direkt oder indirekt betreffen, wird im Amt für Jugend und Berufsberatung ein Kindergerechtigkeits-Check (KGC) durchgeführt.
- [Uniability UZH](#) ist ein Online-Guide zur Infrastruktur der Universität Zürich mit Hinweisen zu den speziellen Einrichtungen für Menschen mit Seh-, Hör- oder Mobilitätsbehinderung.

2.4.1 Massnahmen zur Gewährleistung eines integrativen Bildungssystems

Art. 24 Abs. 1 und 2 Bst. a und b UNO-BRK: Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 7.1 und 7.3: Auf der Ebene der frühkindlichen Erziehung sollte ein Betreuungssystem zur Verfügung stehen, das Kindern mit Behinderung die erforderliche Unterstützung bietet. Insbesondere werden familien- und unterrichtsergänzende Betreuungsangebote von Eltern aus sozial benachteiligten Verhältnissen weniger genutzt.¹⁷ Im bestehenden Bildungsrecht sollten weitere Grundlagen geschaffen werden, damit der kontinuierliche Aufbau einer inklusiven Bildung auf allen Ebenen gewährleistet werden kann. Es ist notwendig, die Inklusion als Ziel zu verankern sowie ein Recht auf Integration und auf angemessene Vorkehrungen auf sämtlichen Bildungsstufen einzuführen.

Ziel	Massnahme D1	Frist
Der Kanton entwickelt geeignete Massnahmen, um alle Bildungsangebote in seinem Zuständigkeitsbereich zugänglich und inklusiv zu machen. Dabei stärkt er die Fachkompetenz von Lehrpersonen und Schulen bezüglich inklusiver Schulung.	Frühe Kindheit Die Förderung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf wird durch Interventionen und Angebote im Frühbereich (FBBE) intensiviert. Zugangschancen zu Betreuungsangeboten und weiteren Angeboten der frühen Förderung werden für Kinder mit Beeinträchtigungen verbessert und die Finanzierung behinderungsbedingter Mehrkosten für die familienergänzende Betreuung wird geklärt. Der Übergang in den schulischen Bereich ist für Kinder mit bereits erkanntem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf hindernisfrei sichergestellt. (Massnahme D2 ↓)	2024

¹⁷ [Monitoringbericht](#) Kindergärten im Kanton Zürich. 2019, S. 25.

Massnahme D2	Frist
<p>Unterstützung der Gemeinden Monitoring der Gemeinden mit überhohen Sonderschulquoten und Aufsicht über die integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) durch das Volksschulamt. Die Tragfähigkeit der Regelschule im Umgang mit Heterogenität wird gestärkt, Ventilwirkungen bei der Zuweisung zu Sonderschulungsmassnahmen werden reduziert. Die Integration von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in die Regelschule wird gefördert und eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern aufgebaut. Integrative sind separierenden Lösungen vorzuziehen, separative speziell zu begründen.</p>	2025

2.4.2 Massnahmen zur Gewährleistung der Chancengerechtigkeit durch Zugang zu Bildung

Art. 24 Abs. 2 Bst. c–e UNO-BRK: Sicherstellung, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, die den Bedürfnissen des Einzelnen entsprechen.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 7.3: Es sollten zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit «Gebäude, Informationen, Kommunikation, Curriculum, Bildungsmaterial, Lehrmethoden sowie Unterstützungssysteme, basierend auf Schulentwicklungsplänen, schrittweise auf den Stand gebracht werden, die dem Grundsatz der Chancengleichheit genügen».

Ziel	Massnahme D3	Frist
Der Kanton legt eine Standortbestimmung bezüglich der Hindernisse beim Zugang zu Bildung vor.	<p>Zugang zum Lernen Ein Umsetzungsplan wird erstellt. Dieser sieht vor, kantonale Gebäude, Lehrmittel, Eignungstests und Prüfungen für Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen.</p>	2023

2.4.3 Massnahmen zur Verbesserung des Übergangs ins Berufsleben

Art. 24 Abs. 5 UNO-BRK: Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs zur allgemeinen Berufsausbildung ohne Diskriminierung.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 7.3: Zudem sollte der Kanton verstärkt darauf achten, dass die Lücken bei der Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Berufsbildung geschlossen werden.

Ziel	Massnahme D4	Frist
Der Kanton entwickelt Massnahmen, um einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu ermöglichen.	Erfolgreicher Abschluss Sek II Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs zur mittel- und langfristigen Erhöhung der Abschlussquote auf Sekundarstufe II.	2023

2.4.4 Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Weiterbildung

Art. 24 Abs. 5 UNO-BRK: Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs zur allgemeinen Hochschulbildung und Erwachsenenbildung ohne Diskriminierung.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 7.3: Ein weiterer wichtiger Handlungsbedarf besteht darin, genügend Angebote der Weiterbildung zur Verfügung zu stellen, die Erwachsenen mit Behinderung die volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung sichern.

Ziel	Massnahme D5	Frist
Weiterbildungsinstitutionen sind für die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs sensibilisiert.	Sensibilisierung Weiterbildung Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt lanciert im Schuljahr 2022/2023 eine Umfrage bei privaten und kantonalen Weiterbildungsinstitutionen, mit denen der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Umfrage hat zum Ziel, eine Sensibilisierung zur Thematik Behindertenrechte zu erreichen. Gleichzeitig wird die Umfrage für eine Bestandsaufnahme und eine Bedürfnisabklärung der Institutionen genutzt.	2023

2.5 Handlungsfeld E: Arbeit und Beschäftigung



Statistische Daten zeigen, dass sich die Mehrheit der Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben beteiligt (75,0% Menschen mit Behinderungen bzw. 50,4% Menschen mit mehrfachen Behinderungen, gegenüber 88,4% Menschen ohne Behinderungen).¹⁸ Vom Behindertengleichstellungsgesetz wird «der Zugang zur Erwerbstätigkeit» als wesentlicher Aspekt der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hervorgehoben (Art. 1 Abs. 2 BehiG).

Das BehiG fokussiert im Bereich Arbeit lediglich auf die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse des Bundes (Art. 3 Bst. g BehiG). Der Bundesrat hat als Zielvorgabe festgelegt, dass der Anteil von Beschäftigten mit Behinderungen 1 bis 2% betragen soll (Eidgenössisches Personalamt, Personalstrategie Bundesverwaltung 2016–2019, S. 17). Die in der Botschaft zum BehiG geäußerte Hoffnung, dass der Bund als Arbeitgeber eine Signalwirkung auf die Kantone ausübe, hat sich bislang kaum erfüllt.¹⁹

Aktivitäten im Kanton Zürich

- Der Regierungsrat setzt das [Legislativziel](#), dass die Integration in den Arbeitsmarkt rasch und dauerhaft erfolgt (LFZ 8.2).
- [Case Management](#): Angebot des Personalamtes für kranke oder verunfallte Mitarbeitende für einen Erhalt des Arbeitsplatzes.
- [Qualitätsrichtlinien SODK Ost+](#) für die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung, Version Zürich. Richtlinien zum Schutz der Persönlichkeit und der Unversehrtheit, zur Gewährleistung von Selbstbestimmung und zur Förderung der Autonomie sowie um die Leistungserbringung auf die Zufriedenheit und Lebensqualität der Klientinnen und Klienten auszurichten.
- Mit der Webseite [meinplatz.ch](#) wird für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich die Auswahl zwischen verschiedenen Tages- und Wohnplätzen in Institutionen ermöglicht.

¹⁸ [Bericht «Behindertenpolitik»](#) des Bundesrates 2018.

¹⁹ [Evaluation BehiG](#), S. 373.

2.5.1 Massnahmen zur Gewährleistung des gleichen Rechts auf Arbeit

Art. 27 Abs. 1 Bst. g UNO-BRK: Verwirklichung des Rechts auf Arbeit durch Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Sektor.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 8.3: Die Massnahmen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Verwaltung sollten verstärkt werden. Es soll eine «verbindliche Strategie erstellt werden, mit konkreten und verbindlichen Zielen sowie Massnahmen, die den Anteil von Anstellungen von Menschen mit Behinderung verbessern». Es sollte sichergestellt werden, dass Angestellte mit Behinderung einen Rechtsanspruch darauf haben, dass der Arbeitgeber das Arbeitsumfeld in einer Weise organisiert, die der Behinderung einer oder eines Mitarbeitenden angemessen und bedarfsgerecht ist.

Ziel	Massnahme E1	Frist
Der Kanton trifft Massnahmen zur kontinuierlichen Erhöhung des Anteils von Angestellten mit Behinderung in der kantonalen Verwaltung.	Arbeitgeberverantwortung Angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz werden gewährleistet und eine erhöhte Fürsorgepflicht umgesetzt. Informationen zu Fragen der Fürsorgepflicht für alle Vorgesetzten und HR-Verantwortlichen stehen zur Verfügung. Konkrete Massnahmen gegen eine potenzielle Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen bei der Anstellung sowie Möglichkeiten zur vermehrten Anstellung von Menschen mit Behinderungen werden geprüft.	2025

2.5.2 Massnahmen zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Arbeitswelt

Art. 27 Abs. 1 Bst. e UNO-BRK: Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche und beim beruflichen Wiedereinstieg.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 8.3: Der Kanton sollte seine Anstrengungen im Bereich der Förderung der Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt verstärken.

Ziel	Massnahme E2	Frist
Der Kanton entwickelt Rahmenbedingungen, die einen inklusiven Arbeitsmarkt ermöglichen und Menschen mit Behinderung Förderung und Unterstützung im Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen.	Sprungbrett Arbeitsmarkt Im Rahmen der Umsetzung des Selbstbestimmungsgesetzes (SLBG) wird das Teilprojekt «Arbeit» verfolgt. Unter Einbezug von Menschen mit Behinderung sowie Dienstleistungsanbietern sollen Massnahmen entwickelt werden, welche die Durchlässigkeit vom 2. in den 1. Arbeitsmarkt verbessern und insbesondere aufzeigen, welche Unterstützungsangebote für den Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt bzw. den Erhalt der Arbeitsstelle wirksam sind. Für die Verwirklichung eines zugänglichen 1. Arbeitsmarktes sollen Anreize zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern geschaffen werden.	2025



2.6 Handlungsfeld F: Kultur, Freizeit, Sport



Im Kanton Zürich haben Menschen mit Behinderung einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Leistungen, wozu auch Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Freizeit und Sport zählen (Art. 11 Abs. 4 KV). Allerdings zeigt sich, «die meisten kulturellen Angebote für Menschen mit Behinderung sind nur sehr beschränkt oder gar nicht zugänglich» (BRK-Studie ZHAW S. 78). Eine Übersicht zu den Hindernissen bei kulturellen Angeboten gibt es im Kanton Zürich keine (ebenda). Regelungen, welche die Pflichten von Anbietenden konkretisieren, bestehen nicht, auch keine Verpflichtung, die den Zugang zu Kultur-, Freizeit- und Sportangeboten fördert (BRK-Studie ZHAW S. 77).

Aktivitäten im Kanton Zürich

- Der Regierungsrat setzt das [Legislaturziel](#), dass alle Menschen an der Zivilgesellschaft partizipieren können (Legislaturziel 3). Das Kulturangebot ist der ganzen Bevölkerung zugänglich (LFZ 3.1). Die Bevölkerung treibt in jedem Alter Sport und bewegt sich regelmässig (LFZ 3.2). Entsprechende Massnahmen des Regierungsrates sind die Stärkung der Teilhabe aller Menschen am kulturellen Leben (RRZ 3c) und die Erleichterung des Zugangs zu Sportangeboten (RRZ 3d).
- [Kulturelle Teilhabe](#). Die Teilhabe ist ein Schwerpunkt des Leitbilds Kulturförderung. Dazu gehört auch die Zugänglichkeit des kulturellen Angebots für Menschen mit Behinderung. Mit der Vergabe der Anerkennungsbeiträge werden Vorhaben gefördert, die Menschen den Zugang zum kulturellen Leben ermöglichen, sie am künstlerischen Prozess teilhaben lassen oder sie animieren, selbst kreativ tätig zu sein.
- Das [Sportamt](#) des Kantons Zürich unterstützt Projekte und Veranstaltungen rund um das Thema Sport für Menschen mit Behinderung. Das Ziel ist, ihnen den Zugang zu Sportangeboten zu erleichtern.
- [Hindernisfreie Wanderwege](#). Auf Initiative des Amtes für Mobilität sind im Kanton Zürich zwölf hindernisfreie Wanderwege erstellt bzw. beschildert worden.

2.6.1 Massnahmen zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Kultur

Art. 30 Abs. 1 UNO-BRK: Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben und Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen wie Theater, Museen, Kinos und Bibliotheken.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 9.3: Es sollten auf kantonaler Ebene effektive Regelungen der Förderpraxis geschaffen werden, um die Zugänglichkeit der Formate von Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen zu gewährleisten. Die gezielte Förderung der aktiven Teilnahme von Menschen mit Behinderung im Kunstschaffen sollte ausgebaut werden.

Ziel	Massnahme F1	Frist
Der Kanton entwickelt eine Strategie, um die Zahl inklusiver kultureller Veranstaltungen stetig zu erhöhen.	Kulturelle Teilhabe Teilhabeaspekte, unter anderem auch die Zugänglichkeit von Kulturveranstaltungen für Menschen mit Behinderung, werden bei der Prüfung der Gesuche für Kulturprojekte gewichtet. Entsprechend werden besondere Anstrengungen zur Inklusion und zur kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderung anerkannt. Auch bei der Erneuerung der Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen werden die Bestrebungen zur Verbesserung der kulturellen Teilhabe in die Beurteilung einbezogen.	2023

2.6.2 Massnahmen zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Freizeit- und Sportangeboten

Art. 30 Abs. 5 Bst. a–c UNO-BRK: Ergreifen von geeigneten Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Freizeit- und Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen und ihre Teilnahme zu fördern. Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sportstätten haben.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 9.3: Staatliche und private Anbieter von Kultur-, Sport- und anderen Freizeitangeboten, die öffentlich zugänglich sind, sollten angemessene Massnahmen treffen müssen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.

Ziel	Massnahme F2	Frist
Der Kanton strebt an, die Zahl inklusiver Sportaktivitäten sowohl von öffentlichen als auch von privaten Anbietern stetig zu erhöhen.	Zugang zu Sport Der Kanton fördert Massnahmen und Organisationen, um die bestehenden Angebote aus dem Sportbereich für Menschen mit Behinderung zu öffnen.	2022
	Massnahme F3 Hindernisfreie Wanderwege In den nächsten Jahren werden über 50 hindernisfreie Wanderwege geplant und sukzessive umgesetzt. Jährlich können drei bis fünf hindernisfreie Wanderwege realisiert werden.	2025

2.7 Handlungsfeld G: Gesundheit



Der Kanton Zürich und die Gemeinden sorgen für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare Gesundheitsversorgung, die für Menschen mit und ohne Behinderung in gleichem Masse zugänglich ist (Art. 11 Abs. 4 und Art. 113 KV). Aus Sicht der Gruppe «Partizipation Kanton Zürich», die sich aus Menschen mit Behinderung zusammensetzt, besteht in Bezug auf dieses Zugangsrecht Handlungsbedarf, insbesondere im Bereich der Sensibilisierung und Schulung des Fachpersonals über die unterschiedlichen, behinderungsspezifischen Anforderungen an den Umgang und die medizinische Behandlung von Menschen mit Behinderungen (Partizipation 2020, S. 25f.).

Aktivitäten im Kanton Zürich

- Der Regierungsrat setzt das [Legislaturziel](#), dass die Gesundheitsversorgung für die ganze Bevölkerung zugänglich ist (LFZ 4.3). Die Versorgung erfolgt patientengerecht und mit hoher Qualität und ist breit akzeptiert (Legislaturziel 4). Die ambulante Versorgung in der Psychiatrie wird gezielt gefördert (RRZ 4b).
- [Versorgung chronisch kranker Menschen](#): In einem mehrjährigen Programm werden Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheitskompetenz von Menschen mit chronischen Erkrankungen durchgeführt.
- Fürsorgerische Unterbringungen reduzieren: Umsetzung und Ergänzung der im Bericht zum Postulat KR-Nr. 211/2018 vorgesehenen Massnahmen unter Berücksichtigung des Berichts zur [Evaluation des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht](#) (EG KESR) im Kanton Zürich.
- [Lokal vernetzt älter werden](#): Im Rahmen dieses Angebots werden Gemeinden in der Entwicklung sozialer Netzwerke für ein selbstständiges Leben im Alter unterstützt. Dabei wird die vulnerable ältere Bevölkerung besonders berücksichtigt.
- [Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich](#): Das Schwerpunktprogramm «Gesundheitsförderung und Prävention im Alter» setzt einen Fokus auf die Erreichbarkeit der vulnerablen älteren Bevölkerung. Bevölkerungsbezogene Informationen und Veranstaltungen sind im Rahmen der Möglichkeiten so aufbereitet, dass sie auch für Menschen mit Beeinträchtigungen zugänglich sind.
- Der Regierungsrat setzt ab 2024 das Legislaturziel, die Gesundheitsförderung und Prävention im Alter mit besonderem Fokus auf die vulnerable Bevölkerung weiter zu fördern. Die Verwaltung orientiert sich während der Legislaturperiode an diesem Ziel und den darauf basierenden Massnahmen.
- [Suizidpräventionskonzepte für Heime](#): Um die Anzahl Suizide und Suizidversuche längerfristig zu reduzieren, koordiniert die «Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich» ein kantonales Programm zur Suizidprävention. Es wurde ein Musterkonzept zur Suizidprävention für Wohnheime der Behindertenhilfe erarbeitet und verfügbar gemacht.

2.7.1 Massnahmen zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu den Gesundheitsdiensten

Art. 25 Bst. a und c UNO-BRK: Sicherstellung des Zugangs zu einer Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard wie für Menschen ohne Behinderung. Angebot von Gesundheitsdienstleistungen so gemeindenah wie möglich, auch in ländlichen Gebieten.

Handlungsbedarf gemäss BRK-Studie ZHAW Kapitel 10: In einer eigenen Studie sollte die Bedeutung der UNO-BRK im Bereich «Gesundheit» dargelegt werden. Darin sollten insbesondere die Anforderungen an die Qualität und Quantität der Leistungen zur Sicherstellung eines chancengleichen und benachteiligungsfreien Zugangs dargelegt werden.

Ziel	Massnahme G1	Frist
Der Kanton fördert die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Gesundheitswesen.	Vertiefte Analyse Die Zugänglichkeit und Hindernisse bei der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderung werden vertieft analysiert. Dabei werden gesundheitsrechtliche Aspekte, die Schnittstellen von Gesundheits- und Sozialbereich wie auch Fragen zum Knowhow des Gesundheitspersonals beleuchtet.	2023

2.7.2 Massnahmen zur Prävention von Zwangsmassnahmen

Art. 15 UNO-BRK: Treffen von Massnahmen, um zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Handlungsbedarf gemäss BKR-Studie ZHAW Kapitel 10.2: In der Psychiatrie kommen laut Rückmeldungen der Befragten noch zu viele fürsorgliche Unterbringungen vor. Kritisiert wird auch der Fokus auf medikamentöse Behandlung und dass bei Krisen wenig Angebote für Alternativen zur Klinik vorhanden seien.

Ziel	Massnahme G2	Frist
Die Anzahl der Fürsorglichen Unterbringung (FU) wird reduziert.	Weniger Zwang Der Kanton fördert Massnahmen, um die Zahl der FU zu reduzieren (Förderung FU-Kompetenzen der Ärztinnen und Ärzte durch Weiter- und Fortbildungsangebote, niederschwelliges Angebot mobiler Krisenintervention, konsiliarpsychiatrische Dienste für akutsomatische Spitäler, soziale Institutionen und Heime, Förderung ambulanter Angebote, psychiatrischer Fachstellen und Massnahmen zur Reduktion von Zwangsmassnahmen in Kliniken, Prüfung weiterer Massnahmen gemäss Evaluationsbericht EG KESR).	2023

3. Vom Aktionsplan zur Umsetzung

Mit dem Aktionsplan wird ein zur Umsetzung der UNO-BRK überprüfbarer Entwicklungs- und Massnahmenplan zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich vorgelegt.

3.1 Umsetzungsprämissen

Die UNO-BRK enthält Grundsätze, die bei der Umsetzung sämtlicher Massnahmen des Aktionsplans zwingend zu berücksichtigen sind:

Partizipation: Sämtliche Massnahmen werden unter Mitwirkung der Betroffenen umgesetzt. Wie die Mitwirkung erfolgt, hängt von der Massnahme und von der konkreten Umsetzungsplanung ab. «Partizipation Kanton Zürich» steht den Umsetzungsverantwortlichen zur Verfügung und kann je nach Thema spezifische Delegationen benennen. Die Mitwirkung kann punktuell oder dauerhaft angelegt sein.

Sensibilisierung: In sämtlichen Massnahmen kommt der Sensibilisierung von Akteurinnen und Akteuren eine besondere Bedeutung zu. Die Verantwortlichen integrieren Kommunikations- und Sensibilisierungsaspekte in ihre Umsetzungsplanung.

Differenzierung: In sämtlichen Massnahmen wird berücksichtigt, dass je nach Behinderungsart unterschiedliche Herausforderungen, z. B. hinsichtlich Zugänglichkeit, bestehen. Auch wird die Zugehörigkeit zu weiteren Gruppen mit den jeweils individuellen Anforderungen beachtet (z. B. Migration, Alter, Geschlecht).

3.2 Koordinationsgremium Behindertenrechte

Eine der Herausforderungen bei der Umsetzung vieler Massnahmen liegt darin, dass ein direktionsübergreifender Absprachebedarf besteht. Für die Umsetzung der Massnahmen wurden von allen Direktionen verantwortliche Mitarbeitende benannt und in das kantonale «Koordinationsgremium Behindertenrechte» (KBR) delegiert. Zweck des KBR ist es, die geplanten Vorhaben aufeinander abzustimmen, die Kommunikation zu koordinieren und gegenseitig von Erfahrungen zu profitieren. Die Koordinationsstelle Behindertenrechte koordiniert die Umsetzung des Aktionsplans und moderiert das KBR.

3.3 Unterstützung der Fachpersonen in der Verwaltung

Die Umsetzung der UNO-BRK ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Innerhalb der kantonalen Verwaltung oder für die Gemeinden im Kanton Zürich unterstützt die Koordinationsstelle Behindertenrechte die Fachpersonen der öffentlichen Verwaltung bei Fachfragen rund um die UNO-BRK, bei der Durchführung von Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen oder in Form von Beratungen bei der Erarbeitung eines kommunalen Aktionsplans.

Innerhalb der Verwaltung wird die Staatskanzlei konzeptionelle und redaktionelle Beratung rund um die Erstellung barrierefreier digitaler Inhalte anbieten. Ebenso wird ein entsprechendes internes Schulungsangebot aufgebaut und die Qualitätssicherung bezüglich barrierefreier Webinhalte verstärkt.

3.4 Gemeinsam weiter auf Augenhöhe

Jährlich werden die Betroffenen aus dem Kanton Zürich im Sinne eines Monitorings an einer Partizipationskonferenz über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans durch das KBR informiert. Die Steuergruppe «Partizipation Kanton Zürich» kann dadurch die Fortschritte aus der Perspektive der Betroffenen spiegeln. Der Dialog ermöglicht es, gemeinsam Umsetzungsvarianten zu diskutieren und Lösungen oder alternative Wege zum Abbau von Hindernissen oder Benachteiligungen zu finden.

3.5 Transparente Kommunikation und Praxisbeispiele

Der Stand der Umsetzung wird auf der Webseite des Kantons kontinuierlich und transparent je Massnahme kommuniziert. Die Koordinationsstelle Behindertenrechte verantwortet die Kommunikation.

Die Koordinationsstelle Behindertenrechte baut daran anknüpfend eine Sammlung guter Beispiele auf, wie die UNO-BRK innerhalb der kantonalen Verwaltung und in den Gemeinden umgesetzt werden kann. Die Sammlung wird ebenfalls auf der Webseite des Kantons publiziert.

3.6 Agilität bei neuen Problemstellungen

Treten während der Umsetzung dieses Aktionsplans Entwicklungen auf, welche die Rechte der Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich betreffen, werden diese fortlaufend berücksichtigt.

3.7 Externe Evaluation

Die Umsetzung des Aktionsplans wird extern evaluiert. Dabei werden die Betroffenen über «Partizipation Kanton Zürich» und bei Bedarf weitere Personen einbezogen. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu bearbeiten, welchen Einfluss die Umsetzung des ersten Aktionsplans auf die TOP-PRIORITÄTEN hat, welche die Betroffenen für die Umsetzung der UNO-BRK im Kanton Zürich bezeichnet haben.

4 Übersicht Massnahmen nach Direktionen

Federführung = ● Blau | Projektbeteiligung = ● Gelb

Federführung nach Direktion und Handlungsfeld		Artikel der UNO-BKR	SK	JI	DS	FD	VD	GD	BI	BD
A	Behindertengleichstellung									
A1	Zürcher Mitwirkungsmodell weiterentwickeln	Art. 4 Abs. 3		● Gelb	● Blau					
A2	UNO-BRK-Konformität der kantonalen Gesetzgebung überprüfen	Art. 4 Abs. 1	● Gelb	● Gelb	● Blau	● Gelb	● Gelb	● Gelb	● Gelb	● Gelb
A3	Wahlrecht für alle	Art 29 Bst. a		● Blau						
A4	Informationszugang gewährleisten	Art. 9 und 21	● Blau	● Gelb						
A5	Fokus Frauen mit Behinderung	Art. 6		● Blau						
A6	Unterstützung der Gemeinden	Art. 4 Abs. 5			● Blau					
A7	Zukunft Inklusion	Art. 5 und 8			● Blau					
A8	Zugang zur Opferhilfe und Strafverfolgung	Art. 6, 13 und 16		● Blau	● Gelb					
A9	Bewusstsein für Kundinnen und Kunden mit Behinderung	Art. 8 Abs. 1			● Blau	● Gelb				
A10	Zahlen und Fakten zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung	Art. 31		● Blau						
B	Bau- und Mobilitätsinfrastruktur									
B1	Zugang zu kantonalen Bauten	Art. 9 Abs. 1								● Blau
B2	Zugang zum öffentlichen Verkehr	Art. 9 Abs. 1			● Gelb		● Blau			● Blau
B3	Dokumentation von Hindernissen in einem digitalen Kataster	Art. 9 Abs. 1								● Blau
C	Selbstbestimmt Leben									
C1	Freie Wahl der Wohnform	Art. 19 Bst. a			● Blau					
D	Bildung									
D1	Frühe Kindheit	Art. 23 und 24								● Blau
D2	Unterstützung der Gemeinden	Art. 24 Abs. 1								● Blau
D3	Zugang zum Lernen	Art. 24 Abs. 2								● Blau
D4	Erfolgreicher Abschluss Sek II	Art. 24 Abs. 5								● Blau
D5	Sensibilisierung Weiterbildung	Art. 24 Abs. 5								● Blau
E	Arbeit und Beschäftigung									
E1	Arbeitgeberverantwortung	Art. 5 und 27	● Gelb	● Gelb	● Gelb	● Blau	● Gelb	● Gelb	● Gelb	● Gelb
E2	Sprungbrett Arbeitsmarkt	Art. 27 Abs. 1			● Blau					
F	Kultur, Freizeit, Sport									
F1	Kulturelle Teilhabe	Art. 30 Abs. 1		● Blau						
F2	Zugang zu Sport	Art. 30 Abs. 5			● Blau					
F3	Hindernisfreie Wanderwege	Art. 30 Abs. 5					● Blau			● Gelb
G	Gesundheit									
G1	Vertiefte Analyse	Art. 10, 17 und 25						● Blau		
G2	Weniger Zwang	Art. 14 und 15						● Blau		

5 Finanzen

Für die Umsetzung der 26 Massnahmen werden die Kosten (Sach- und Personalaufwand) aufgrund des heutigen Projektstandes wie folgt geschätzt:

Kosten Umsetzung Aktionsplan Behindertenrechte										Kosten in Tausend Franken					
Nr.	Projektname	SK	JI	DS	FD	VD	GD	BI	BD	Ge- sam	Hin- weis	2022	2023	2024	2025
A	Behindertengleichstellung														
A1	Zürcher Mitwirkungsmodell weiterentwickeln			60						60	O	0	20	20	5
A2	Überprüfung Gesetzgebung BRK-Konformität			0						0	X	0	0	0	0
A3	Wahrecht für alle		350							350	O	100	150	50	50
A4	Informationszugang gewährleisten	1160								1160	O	78	689	699	599
A5	Fokus Frauen									0	X	22,5	22,5	22,5	22,5
A6	Unterstützung der Gemeinden			310						310	O	100	100	40	40
A7	Zukunft Inklusion			230						230	O	50	50	50	50
A8	Zugang zur Opferhilfe und Strafverfolgung		265							265	O	65	105	65	30
A9	Bewusstsein für Kundinnen und Kunden			125						125	O	10	40	30	30
A10	Zahlen und Fakten zur Lebenssituation	0								0	X	0	0	0	0
B	Bau- und Mobilitätsinfrastruktur														
B1	Zugang zu kantonalen Bauten								400	400	O	20	130	250	0
B2	Zugänglichkeit zum öffentlichen Verkehr									0	S				
B3	Dokumentation von Hindernissen in einem digitalen Kataster								20	20	X / O	0	10	10	0
C	Selbstbestimmtes Leben														
C1	Freie Wahl Wohnform			0						0	Y	0	0	0	0
D	Bildung														
D1	Frühe Kindheit							0		0	X	0	0	0	0
D2	Unterstützung der Gemeinden							560		560	O	10	25	25	500
D3	Zugang zum Lernen							0		0	X	0	0	0	0
D4	Erfolgreicher Abschluss Sek II							120		120	O	30	30	30	30
D5	Sensibilisierung Weiterbildung							0		0	X	0	0	0	0
E	Arbeit und Beschäftigung	4													
E1	Arbeitgeberverantwortung				100					100	O	50	50	0	0
E2	Sprungbrett Arbeitsmarkt			0						0	Y	0	0	0	0
F	Kultur, Freizeit und Sport														
F1	Kulturelle Teilhabe		0							0	X	0	0	0	0
F2	Zugang zu Sport			200						200	W	50	50	50	50
F3	Hindernisfreie Wanderwege					0				0	S	0	0	0	0
G	Gesundheit														
G1	Vertiefte Analyse						100			100	G	100			
G2	Weniger Zwang						0			0	X	0	0	0	0
Gesamt		1164	615	925	100	0	100	680	420	4000		685,5	1471,5	1341,5	1406,5

Hinweise

- O Bei den Angaben handelt es sich um Schätzungen. Es braucht noch weitere Klärungen bzw. Offerteinholung durch die betroffenen Amtsstellen.
- X Personeller Aufwand wird innerhalb der Regelstruktur geleistet.
- S Finanzierung aus Strassenfonds
- Y Finanzierung im Rahmen des Projekts «Umsetzung SLBG»
- W Finanzierung aus Sportfonds
- G Weiteres Budget (ab 2023) abhängig von Outcome Analyse und «next steps»

Für die Umsetzung der 26 Massnahmen werden Kosten (Sach- und Personalaufwand) für alle Direktionen und die Staatskanzlei für die Jahre 2022 bis 2025 von rund 4 Millionen Franken geschätzt. Sofern die finanziellen Kosten in den Direktionen und der Staatskanzlei nicht im Rahmen des ordentlichen Budgets und des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) bearbeitet werden können, sind gesonderte Projektfinanzierungen zu beantragen.

Weitere Kosten fallen für die Koordination und Evaluation des Aktionsplans an sowie für bereits laufende Grossvorhaben, insbesondere in Zusammenhang mit dem eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz im öffentlichen Verkehr oder aufgrund des neuen Selbstbestimmungsgesetzes.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

BD	Baudirektion
BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
BI	Bildungsdirektion
BiG	Bildungsgesetz
BKZ	Behindertenkonferenz Kanton Zürich
BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)
BV	Bundesverfassung
DS	Sicherheitsdirektion
FBBE	Frühkindliche Bildung, Betreuung, Erziehung
FD	Finanzdirektion
FF	Federführende Direktion
FU	Fürsorgerische Unterbringung
GD	Gesundheitsdirektion
JI	Direktion der Justiz und des Innern
KBR	Koordinationsgremium Behindertenrechte
KR	Kantonsrat
KSA	Kantonales Sozialamt
KV	Kantonsverfassung
LFZ	Langfristiges Ziel
LS	Zürcher Loseblattsammlung
PB	Projektbeteiligte Direktion
RRZ	Richtlinien der Regierungspolitik (Legislaturziele)
SK	Staatskanzlei
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
UNO	United Nations Organization
UZH	Universität Zürich
VD	Volkswirtschaftsdirektion
WCAG AA	Web Content Accessibility Guidelines (Richtlinien für barrierefreie Webinhalte)
ZHAW	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
ZVV	Zürcher Verkehrsverbund

Verfassungen, Gesetze, Richtlinien und Übereinkommen

Bundesgesetz über Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 19. November 2003, (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.31). Bern. Zugriff am 08.06.2022 unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/index.html>.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101). Bern. Zugriff am 08.06.2022 unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>.

Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023. Kanton Zürich Regierungsrat. Zürich. Zugriff am 08.06.2022 unter: <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/legislaturziele-und-legislaturberichte.html#:~:text=Die%20Legislaturziele%20und%20Massnahmen%20legt,Ertragsm%C3%B6glichkeiten%20des%20Kantons%20zu%20verbessern.>

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UNO-Behindertenrechtskonvention, BRK, SR 0.109) in Kraft getreten für die Schweiz am 15. Mai 2014, Bern. Zugriff am 08.06.2022 unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20122488/index.html>.

Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101). Zugriff am 08.06.2022 unter: [http://www2.zhlex.zh.ch/ Appl/zhlex_r.nsf/0/F07E732FF0EB52D6C125832F00309153/\\$file/101_27.2.05_103.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/ Appl/zhlex_r.nsf/0/F07E732FF0EB52D6C125832F00309153/$file/101_27.2.05_103.pdf).

Literatur

BKZ, Behindertenkonferenz Kanton Zürich (2020). Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention im Kanton Zürich: TOP-PRIORITÄTEN aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung. Zürich. Zugriff am 08.06.2022 unter: https://www.bkz.ch/fileadmin/bkz.ch/public/Partizipation_Kanton_Zuerich/Top_Prioritaeten.pdf.

Der Bundesrat. (2018). Behindertenpolitik. Bericht des Bundesrates vom 9. Mai 2018. Bern: Zugriff am 08.06.2022 unter: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/52345.pdf>.

List of issues (Fragenliste). Verfahrensfragen an Bund und Kantone, zur Überprüfung der Schweiz betreffend Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention durch den zuständigen UNO-Ausschuss in Genf (2019). Zugriff am 08.06.2022 unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2fC%2fCHE%2fQ%2f1&Lang=en.

ZHAW, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (2018). Handlungsbedarf aufgrund der UNO-Behindertenrechtskonvention im Kanton Zürich. Zugriff am 08.06.2022 unter: https://www.bkz.ch/fileadmin/bkz.ch/public/UNO-BRK/BRK_Studie_ZH_Schlussbericht.pdf.

